

Verfügung betreffend abweichender Höchstgeschwindigkeiten bei Brienz, Nationalstrasse N8

vom 7. November 2013

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
sowie Artikel 107 Absätze 1 und 5 und 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und
5 Buchstabe b der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeiten von 100 km/h auf 80 km/h im Bereich
des Anschlusses Brienz bis zum Giessbachtunnel (Nationalstrasse N8) gemäss
verkehrstechnischem Bericht vom Oktober 2013.

II

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde
beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die
Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu
enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel ange-
rufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.
Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Thun,
Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

19. November 2013

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

¹ SR 741.01
² SR 741.21